

MERK SCHLARB & PARTNER

Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG des Leistungsempfängers bei Bauleistungen



Stand: März 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Überblick	1
I. Einleitung	1
1. Vorschrift	1
2. Merksatz	2
II. Detailfragen	3
1. Definition Bauleistung	3
2. Betroffener Personenkreis (Wer ist Bauleister?)	4
3. Überprüfung der Freistellungsbescheinigung	6
4. Entstehung der Steuer	6
5. Bemessungsgrundlage	7
6. Rechnungsausstellung	7
7. Vorsteuerabzug	7
8. Leistungen von im Ausland ansässiger Unternehmer	8
9. Liquidität beim leistenden Unternehmer	8
10. Liquidität beim Leistungsempfänger	8
11. Aufzeichnungspflichten	8
12. Umsatzsteuervoranmeldung	8
13. Bauabzugssteuer	9
14. Risiken	9
a) Für den Leistenden	9
b) Für den Leistungsempfänger	10
15. Buchungsvorschläge	11
a) Erforderliche Konten	11
b) Buchungsbeispiel	11
III. Gesetzestext: § 13b UStG (Leistungsempfänger als Steuerschuldner)	12
IV. Begriff der Bauleistungen („Was sind Bauleistungen“)	14
V. Musterschreiben an den Bauleistungsempfänger	18
VI. Musterschreiben an den leistenden Unternehmer	19

Überblick

I. Einleitung

In seinem steten Bemühen um die Sicherstellung des Steueraufkommens hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.04.2004 den § 13b UStG ergänzt und der „Bauwirtschaft“ weitere erhebliche Verwaltungsaufwendungen aufgebürdet.

1. Vorschrift

Gemäß § 13b Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 und 2 UStG schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer, wenn er Leistungsempfänger für folgende steuerpflichtige Umsätze ist:

(1) sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers gem. § 3a Abs. 2 UStG (sog. „B2B-Umsätze“)¹

(2)

1. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,

2. [...]

3. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen,

4. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.

5. [...] bis 7. [...]

8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen.

9. [...] bis 10. [...]

Nr. 4 gilt aber nur für solche Unternehmer als Leistungsempfänger von Bauleistungen, die ihrerseits wiederum selbst Bauleistungen erbringen.

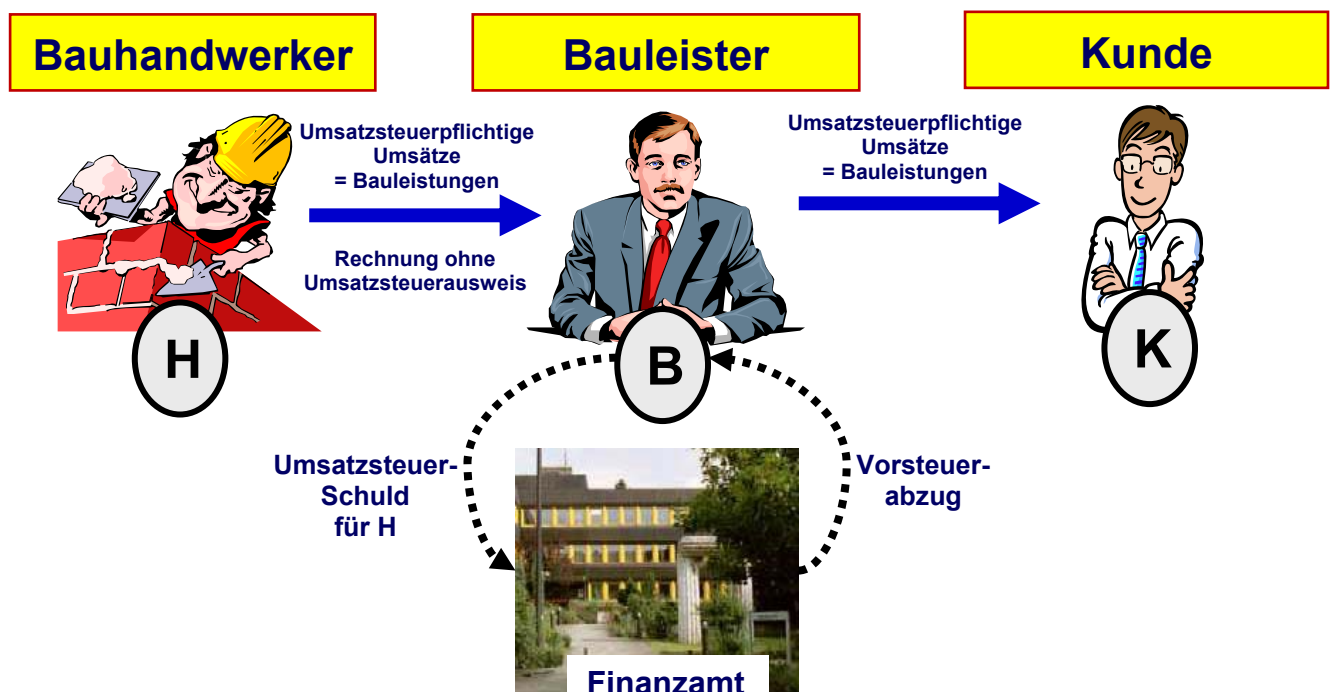
Nr. 8 gilt aber nur für solche Unternehmer als Leistungsempfänger von Gebäudereinigungsleistungen, die ihrerseits wiederum selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringen.

In den Fällen des § 13b UStG hat der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, anders als in den Regelfällen der Umsatzbesteuerung, an das Finanzamt abzuführen!

Diese Broschüre stellt lediglich einen **Überblick über die Umsatzsteuerpflicht des Leistungsempfängers bei Bauleistungen** dar.

Die Regelung kommt grundsätzlich in jenen Fällen zur Anwendung, in denen ein Bauleister Bauleistungen eines anderen Unternehmers in Anspruch nimmt, wie dies insbesondere bei Subunternehmern der Fall ist, und diese von ihm „eingekaufte“ Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Bauleistung verwendet.

Dies verdeutlicht folgendes Bild:



2. Merksatz

Werden Bauleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger Umsatzsteuerschuldner, wenn er Unternehmer ist, selbst Bauleistungen erbringt und darüber hinaus die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

¹ Siehe dazu auch unsere Broschüre: „Umsatzsteuer – Mehrwertsteuerpaket 2010“

II. Detailfragen

1. Definition Bauleistung

Der BMF hat in seinem Schreiben vom 31. März 2004, das im Internet veröffentlicht wurde und als Anlage beigefügt ist, hierzu Folgendes ausgeführt:

Unter die neue Regelung fallen „Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder in Folge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen (z. B. Brücken, Straßen oder Tunnel).“

Unter anderem sind folgende Leistungen beispielhaft aufgezählt:

- der **Einbau** von
 - Fenster und Türen
 - Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen
 - Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit dem Gebäude fest verbunden sind, wie z. B. Ladeneinrichtungen, Schaufensteranlagen und Gaststätteneinrichtungen
- Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks
- die Installation einer Lichtwerbeanlage
- die Dachbegrünung eines Bauwerks

Erhaltungsaufwendungen (z. B. Reparaturleistungen) gehören grds. auch zu den Bauleistungen. Ausgenommen sind lediglich Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, wenn das (Netto-)Entgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als EUR 500,00 beträgt.

Künstlerische Leistungen an Bauwerken und Reinigungsvorgängen, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird, sind ebenfalls im o. a. BMF-Schreiben gesondert geregelt.

Ausdrücklich bereits im Gesetz ausgenommen sind die **Planungs- und Überwachungsleistungen** (z. B. von Statikern, Architekten, Bauingenieuren).

Insbesondere fallen **folgende Leistungen nicht** unter die neue Vorschrift:

- Materiallieferungen (z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte), auch wenn der liefernde Unternehmer den Gegenstand der Lieferung im Auftrag des Leistungsempfängers herstellt, nicht aber selbst in ein Bauwerk einbaut,
- Anliefern von Beton (demgegenüber stellt das Anliefern und das anschließende fachgerechte Verarbeiten des Betons durch den Anliefernden eine Bauleistung dar),
- Entsorgung von Baumaterialien,
- Gerüstbau,
- Anlegen der Bepflanzung und deren Pflege mit Ausnahme von Dachbegrünungen
- Arbeitnehmerüberlassungen, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen,

Werden **im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Leistungen** erbracht, bei denen es sich teilweise um Bauleistungen handelt, dann kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht. Steht die Bauleistung im Vordergrund, dann wird auch die Nebenleistung wie eine Bauleistung behandelt, da die Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung teilen.

2. Betroffener Personenkreis (Wer ist Bauleister?)

Zu einer Überwälzung der Umsatzsteuerschuld kann es **nur** kommen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst Bauleistungen erbringt und darüber hinaus diese an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Bauleistung verwendet.

Ist der leistungsempfangende Unternehmer kein Bauleister, der die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer Bauleistung verwendet, dann ist die neue Vorschrift nicht anwendbar. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der leistende Unternehmer eine Bauleistung an eine Privatperson leistet oder wenn er an einen Unternehmer leistet, der keine Bauleistungen erbringt (z. B. Rechtsanwalt oder

Steuerberater), oder wenn er an einen Unternehmer leistet, der zwar grds. Bauleistungen erbringt, aber diese empfangene Bauleistung nicht unmittelbar zur Erbringung einer eigenen Bauleistung verwendet.

Auf den Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeführten bauwerksbezogenen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen an den insgesamt von ihm erbrachten steuerbaren Umsätzen komme es nicht (mehr) an (→ keine 10%-Klausel mehr!).

Beispiel:

Der Bauunternehmer A beauftragt den Unternehmer B mit dem Einbau einer Heizungsanlage in sein Bürogebäude.

Der Unternehmer B bewirkt eine Bauleistung an den Bauunternehmer A.

Aber der Einbau der Heizungsanlage durch B ist keine unter § 13b UStG fallende sonstige Leistung oder Werklieferung, d.h. für diesen Umsatz ist B selbst Umsatzsteuerschuldner und muss die Umsatzsteuer in seiner Rechnung an A ausweisen, anmelden und abführen, da A die Leistung des B nicht zur Erbringung einer eigenen Bauleistung verwendet.

Gemäß BMF steht es dem leistenden Unternehmer frei, den Nachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen, aus denen sich ergibt, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Legt der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer eine im Zeitpunkt der Ausführung einer Bauleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG ausdrücklich für umsatzsteuerliche Zwecke für diesen Umsatz vor, gilt diese **nur als Indiz** dafür, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits für eine Bauleistung verwendet

Aus dieser Anmerkung des BMF-Schreibens folgt, dass sich der leistende Unternehmer zur eigenen Sicherheit immer für jeden einzelnen Umsatz (oder für mehrere Umsätze zusammen) eine Freistellungsbescheinigung **und** eine **zusätzliche Bestätigung des Leistungsempfängers** vorlegen lassen sollte (muss), aus der sich ergibt, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet!

→ Muster: siehe unter:

„V. Musterschreiben an den Bauleistungsempfänger“

Verkauft ein Unternehmer als Bauträger **eigene** Grundstücke, wird er für hierzu empfangene Bauleistungen nicht zum Bauleister i. S. d. § 13b UStG und somit nicht Schuldner der Umsatzsteuer für die bezogenen Bauleistungen! Bei Unternehmern (Bauträgern), die sowohl Umsätze erbringen, die unter das GrESG fallen (Lieferungen von eigenen Grundstücken), als auch, z. B. als Generalunternehmer, Bauleistungen erbringen, sind die allgemeinen Grundsätze anzuwenden. Das bedeutet:

- wird die empfangene Bauleistung für den Bauträger-Umsatz verwendet, greift die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nicht und der leistende Unternehmer muss die Bauleistung grds. zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung stellen;
- wird dagegen die empfangene Bauleistung für den Generalunternehmer-Umsatz verwendet, greift die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, der leistende Unternehmer muss die Bauleistung ohne Umsatzsteuer in Rechnung stellen und der Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer für den leistenden Unternehmer anmelden und abführen.

3. Überprüfung der Freistellungsbescheinigung

Wir empfehlen Ihnen, jede erhaltene Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG über eine Online-Abfrage im Internet (www.bzst.de bzw. direkt: <https://eibe.bff-online.de/eibe/>) bzw. durch einen Anruf beim zuständigen Finanzamt zu überprüfen. Die Abfrage sollte zu Beweis Zwecken dokumentiert werden.

4. Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht beim Leistungsempfänger mit Ausstellung der Rechnung durch den leistenden Unternehmer, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

Beispiel:

Handwerker H führt im Mai 2014 eine Bauleistung an den Bauunternehmer B aus.

Die Rechnung stellt H am 27.06.2014 und geht dem B am 02.07.2014 zu.

Die Umsatzsteuer ist bei B für Juni anzumelden. Der Zugang der Rechnung im Juli ist insoweit unbeachtlich!

Beispiel:

Sachverhalt wie zuvor, nur wird die Rechnung erst im Juli 2014 gestellt und zugesandt.

Die Umsatzsteuer ist spätestens in dem Monat, der dem Monat der Leistungserbringung folgt, abzuführen. Dies wäre ebenfalls Juni 2014!

Wird das Entgelt vereinnahmt (z. B. Anzahlungsrechnung), bevor die Leistung ausgeführt worden ist, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

5. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der in der Rechnung ausgewiesene (Netto-)Betrag. Die Umsatzsteuer von diesem Betrag ist vom Leistungsempfänger selbst zu berechnen. Dabei ist der Steuersatz zu Grunde zu legen, der sich für den maßgeblichen Umsatz nach § 12 UStG ergibt; i. d. R. 19 %.

6. Rechnungsausstellung

Der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger hat auch Auswirkungen auf die Rechnungsstellung des Leistenden. Er darf die **Umsatzsteuer nicht** mehr in Rechnung stellen und nicht gesondert **ausweisen**. Außerdem muss er in der Rechnung auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers nach § 13b UStG wie folgt **hinweisen**:

„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.

Ob eine Rechnung ausgestellt wird und ob diese Rechnung obigen Satz enthält, hat auf den Übergang der Steuerschuld keinen Einfluss. Der Leistungsempfänger schuldet daher die Umsatzsteuer nach § 13b UStG auch dann, wenn der leistende Unternehmer

- keine Rechnung ausstellt oder
- den Rechnungshinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ nicht macht oder
- die Umsatzsteuer in Rechnung stellt, auch wenn der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer tatsächlich an den Leistenden bezahlt hat! Für die in Rechnung gestellte und/oder bezahlte Umsatzsteuer gibt es kein Vorsteuerabzug!

Bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist die Vereinfachungsregelung des § 33 UStDV für Rechnungen über Kleinbeträge ausgeschlossen.

7. Vorsteuerabzug

Liegen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vor, kann der Leistungsempfänger die als Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abzie-

hen, ohne dass es dafür eines gesonderten Steuerausweises in der Rechnung bedarf.

8. Leistungen von im Ausland ansässiger Unternehmer

Die Regelung des § 13b Abs. 1 S.1 Nr. 4 UStG (Bauleistung an einen Bauleister) sind **nicht** anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer im Ausland ansässig ist.

In diesem Fall gilt die bereits zum 1. Januar 2002 eingeführte Regelung zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG), ohne dass die weiteren Voraussetzungen des § 13b Abs. 2 Nr. 4 und § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG vorliegen müssen.

9. Liquidität beim leistenden Unternehmer

Die Regelung führt grds. zu **keiner erhöhten Liquiditätsbelastung** beim Leistenden, da er die Umsatzsteuer auf seine Leistung nicht mehr anzumelden und abzuführen hat. Im Zweifel kommt es sogar zu einer Liquiditätsentlastung, da er (bei Sollversteuerung) bisher die Umsatzsteuer ohnehin auch dann schon abführen musste, wenn er noch keinen Zahlungseingang hatte.

10. Liquidität beim Leistungsempfänger

Beim Leistungsempfänger kann es grds. zu **keiner** erhöhten Liquiditätsbelastung kommen. Er meldet die Umsatzsteuer auf die an ihn erbrachten Bauleistungen an. Gleichzeitig meldet er jedoch den sich hieraus ergebenden Vorsteuerabzug ebenfalls an.

11. Aufzeichnungspflichten

Der Leistungsempfänger von Bauleistungen hat die an ihn ausgeführten Leistungen und der leistende Unternehmer hat die von ihm ausgeführten Umsätze gesondert aufzuzeichnen, insbesondere durch die Anlage entsprechender Konten.

12. Umsatzsteuervoranmeldung

Solche Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer i.H.v. 19 % des in Rechnung gestellten Betrages schuldet, sind beim leistenden Unternehmer unter der Zeile 40 (Kennziffer 60) und beim Leistungsempfänger unter der Zeile 52 (Kennziffer 84) in der Umsatzsteuervoranmeldung zu erfassen. Der Leistungsempfänger

hat die entsprechenden Vorsteuerbeträge, soweit abzugsfähig, in der Zeile 59 (Kennziffer 67) anzugeben.

13. Bauabzugssteuer

Die obigen Regelungen ersetzen nicht die Bauabzugssteuer (15 %). Vielmehr stehen beide Regelungen:

- Bauabzugssteuer nach § 48 EStG und
- Steuerpflicht des Leistungsempfängers nach § 13b UStG

nebeneinander und müssen unabhängig voneinander gesondert geprüft werden.

14. Risiken

a) Für den Leistenden

Berechnet der leistende Unternehmer (Subunternehmer) keine Umsatzsteuer, obwohl es sich:

- um keine Bauleistung handelt oder
- der Empfänger der Bauleistung kein Bauleister ist oder
- der empfangene Bauleister, die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits nicht zur Erbringung einer eigenen Bauleistung verwendet,

so bleibt der leistende Unternehmer auf der Umsatzsteuer sitzen, wenn z. B.:

- der Empfänger nicht mehr auffindbar ist (verzogen),
- der Empfänger Insolvenz angemeldet hat oder
- die Restforderung aus dem Werkvertrag verjährt (grundsätzlich nach 3 Jahren) ist.

Aus diesen Gründen sollten Unternehmer/en, die Bauleistungen erbringen, ihren Kunden Rechnungen immer zuzüglich Umsatzsteuer erteilen, solange diese nicht nachgewiesen haben, dass sie die empfangenen Bauleistungen zur Ausführung eigener Bauleistungen, z. B. als Generalunternehmer, verwendet haben. Die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung i. S. d. § 48b EStG durch den Leistungsempfänger ist nur noch ein Indiz, kein Nachweis der Umkehr der Umsatzsteuerschuld.

→ Als Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet, sollten (müssen) Sie sich dies für jeden einzelnen Umsatz (oder für mehrere Umsätze zusammen) vom Leistungsempfänger bestätigen lassen !

→ Muster: siehe unter:

„V. Musterschreiben an den Bauleistungsempfänger“

b) Für den Leistungsempfänger

Berechnet der leistende Unternehmer (Subunternehmer) Umsatzsteuer, obwohl es sich um eine Bauleistung handelt, die wiederum zur Erbringung einer eigenen Bauleistung verwendet wird, so ist einerseits der Vorsteuerabzug nicht möglich und andererseits muss der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG abführen.

Der Empfänger einer Bauleistung zahlt somit bei der Rechnung einer Bauleistung mit Umsatzsteuerausweis die Umsatzsteuer in folgenden Fällen doppelt:

- der Anspruch gegenüber dem leistenden Unternehmer ist verjährt,
- der leistende Unternehmer ist nicht mehr auffindbar (verzogen) oder
- der leistende Unternehmer hat Insolvenz angemeldet.

Wir empfehlen Ihnen daher, **im Zweifel** die Umsatzsteuer nicht an den Auftragnehmer zu überweisen, sondern zur eigenen Sicherheit nach § 13b UStG einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Um die Gefahr einer doppelten Zahlung von Umsatzsteuer in der laufenden Arbeit mit Subunternehmern von Anfang an zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, sich mit ihrem leistenden Unternehmer in Verbindung zu setzen bzw. abzustimmen!

→ Muster: siehe unter:

„VI. Musterschreiben an den leistenden Unternehmer“

15. Buchungsvorschläge

Folgende Buchungsempfehlung beruht auf dem DATEV-SKR 03:

a) Erforderliche Konten

Abziehbare Vorsteuer nach § 13b UStG 19 %	1577
Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19 %	1787
Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet; 19 % Vorsteuer und 19 % Umsatzsteuer (Wareneinkauf)	3120
Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, ohne Vorsteuer aber 19 % Umsatzsteuer (Wareneinkauf)	3140
Erlöse aus Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet	8337

b) Buchungsbeispiel

Der Dachdecker D erbringt für den in Deutschland ansässigen Bauunternehmer (=Leistungsempfänger) im Januar 2014 eine Bauleistung, die dieser seinerseits für eine Bauleistung verwendet. Rechnungsbetrag ist 100.000 €. Der Leistungsempfänger ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Buchung des Leistungsempfängers bei Rechnungseingang:

Umsatz	S/H	BU Gegenkonto	Datum	Konto
100.000,-	S	70000	15.01.	3120
		Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers 19% Vorsteuer und 19% Umsatzsteuer 3120 (5920)		
100.000,00				Kreditor 70000 100.000,00
		Abziehbare Vorsteuer nach § 13 b UStG 19% 1577 (1407)		
19.000,00				Umsatzsteuer nach § 13 b UStG 19% 1787 (3837) 19.000,00

Buchung des Leistungsempfängers bei Rechnungseingang:

Umsatz	S/H	BU Gegenkonto	Datum	Konto
100.000,-	H	10000	15.01.	8337 (4337)

Debitor 10000	Erlöse aus Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13 b UStG schuldet 8337 (4337)
100.000,-	100.000,-

III. Gesetzestext: § 13b UStG (Leistungsempfänger als Steuerschuldner)

Stand 01.01.2014

- (1) Für nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.
- (2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:
 1. Werklieferungen und nicht unter Absatz 1 fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
 2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
 3. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;
 4. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Nummer 1 bleibt unberührt;
 5. Lieferungen
 - a) der in § 3g Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g und
 - b) von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes;
 7. Lieferungen der in der Anlage 3 bezeichneten Gegenstände;
 8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. Nummer 1 bleibt unberührt;
 9. Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel (aus Position 7109);
 10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Abweichend von den Absatz 1 und 2 Nummer 1 entsteht die Steuer für sonstige Leistungen, die dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden, spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden.
- (4) Bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 gilt § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 entsprechend. Wird den in den Absätzen 1 bis 3 sowie in den in Satz 1 genannten Fällen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist.
- (5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 und 10 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Lieferungen von Erdgas erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Elektrizität schuldet der Leistungsempfänger in den Fällen die Steuer, in denen der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g sind. In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 erbringt. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht
1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5) unterlegen hat,
 2. in einer Personenbeförderung, die mit einem Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durchgeführt worden ist,
 3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr,
 4. in der Einräumung der Eintrittsberechtigung für Messen, Ausstellungen und Kongresse im Inland,
 5. in einer sonstigen Leistung einer Durchführungsgesellschaft an im Ausland ansässige Unternehmer, soweit diese Leistung im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen im Inland steht, oder
 6. in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt.
- (7) Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat. Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Drittlandsgebiet hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn die Betriebsstätte an diesem Umsatz nicht beteiligt ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird. Ist es zweifelhaft, ob der Unternehmer diese Voraussetzungen erfüllt, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist.
- (8) Bei der Berechnung der Steuer sind die §§ 19 und 24 nicht anzuwenden.
- (9) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in den Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Absatz 1 Satz 3), der andere an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach Absatz 5 ist.

IV. Begriff der Bauleistungen („Was sind Bauleistungen“)

Gemäß Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, S-7279 A - 14 - St 113

Verfügung vom 13.08.2009:

Leistungsbeschreibung	Bauleistung		Bemerkung
	Ja	nein	
Abbruch von Bauwerken einschließlich Abtransport und Deponierung	X		
Abtransport von Erdaushub als selbständige Hauptleistung		X	vgl. aber Erdaushub
Analyse von Baustoffen		X	
Anlagenbau (Montagebänder, Montagelinien, Krananlagen, Kiesförderanlagen, Getränkeabfüllanlagen usw.)	X		Voraussetzung: große Maschinenanlagen werden zur Funktionsfähigkeit aufgebaut oder ein Gegenstand wird aufwändig installiert
Anzeigetafeln (Flughafen, Bahnhof)	X		vgl. Lichtwerbeanlage
Arbeitnehmerüberlassungen		X	dies gilt auch, wenn der Entleiher Bauleistungen er-bringt
Aufstellen von Material-, Bürocontainern oder mobilen Toilettenhäusern		X	vgl. A. 182 a Abs. 9 Nr. 6 UStR
Aufzug (Einbau)	X		
Bauaustrocknung	X		
Baukran (Zurverfügungstellung mit Bedienungspersonal)		X	Ausnahme: Kranführer wird beim Einsetzen von Teilen eigenverantwortlich tätig und handelt nicht auf Anweisung des Anmietenden
Bauleitung (als selbstständige Leistung)		X	
Bausatzhäuser	X		Voraussetzung: Verantwortung für die ordnungsgemäße Gebäudeerrichtung liegt zumindest teilweise beim Lieferer des Bausatzes
Bauschuttzerkleinerung		X	
Baustellenabsicherung (als selbstständige Leistung)		X	
Baustoffe (Lieferung)		X	
Bauüberwachung		X	Voraussetzung: Bauüberwachung ist Hauptleistung
Beleuchtungsinstallationen		X	Ausnahme: Beleuchtungssysteme in Kaufhäusern oder Fabrikhallen
Bepflanzungen, Anlage und Pflege		X	Ausnahme: Dachbegrünungen
Betonlieferung		X	Ausnahme: Anlieferung und fachgerechtes Verarbeiten durch Anlieferer

Leistungsbeschreibung	Bauleistung		Bemerkung
	Ja	nein	
Betongleitwände, Stahlschutzplanken im Straßenbau	X		Ausnahme: Bei vorübergehendem Aufbau z. B. im Baustellenbereich
Betonmischer; Betonpumpe (Zurverfügungstellung)	X		Voraussetzung: es wird gleichzeitig Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt, z. B. Verfüllung von Ortbeton
Blitzschutzsysteme errichten (auch Erdungsanlagen, Überspannungsschutz)	X		
Bodenbeläge (Einbau)	X		
Brandmeldeanlagen einbauen	X		
Brücken-, Brunnenbau	X		
Dachbegrünungen	X		
EDV-Anlagen	X		Voraussetzung: fest verbunden mit dem Bauwerk
Einrichtungsgegenstände (u. a. Fenster, Türen, Einbauküchen, Regale)	X		Voraussetzung: fest verbunden mit Gebäude und nicht ohne größeren Aufwand vom Gebäude wieder trennbar, vgl. A. 182 a Abs. 4 Satz 2 UStR
Elektrogeräte anschließen		X	Ausnahme: Einbau in einer fest installierten Einbauküche
Energielieferung		X	
Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr)		X	
Erdaushub einschließlich Abtransport und Deponierung	X		vgl. Abbruch von Bauwerken
Erdkabel verlegen/austauschen	X		s. a. Überlandleitungen
Fang- und Sicherheitsnetze bei Baumaßnahmen im Außenbereich		X	vgl. Gerüstbau
Fahrbahnbelag	X		auch Aufsaugen und Entsorgung von abgefrästen Fahrbahndecken
Fahrbahnmarkierung			
o endgültig (Weißmarkierung)	X		
o vorübergehend		X	
Fassadenreinigung durch Abschleifen bzw. Bearbeitung mit Sandstrahl	X		Voraussetzung: Veränderung der Oberfläche
Fertigaragen, Fertighaus/-teile	X		Voraussetzung: Lieferer trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Aufstellen
Festzelterrichtung		X	vgl. Aufstellen von Material- und Bürocontainern
Feuerlöschereinbau, fester Verbund mit dem Gebäude		X	kein Einrichtungsgegenstand im Sinne des A. 182 a Abs. 4 Satz 2 UStR
Fliegenschutzgitter / Sonnenschutzfolien	X		
Fotovoltaik- und Solaranlagen	X		vgl. Lichtwerbeanlage

Leistungsbeschreibung	Bauleistung		Bemerkung
	Ja	nein	
Gartenanlagen	X		Voraussetzung: befestigte Wege, Terrassen, Mauern, Brücken, ortsfeste Sprengelanlagen etc. sind Teile der Leistung
Gartenzaun	X		
Gebäude:			
schlüsselfertige Erstellung eines Gebäudes auf fremden Grund und Boden, auch in Fällen eines einheitlichen Vertragswerkes nach A. 71 Abs. 1 UStR	X		maßgebend ist, dass die Werklieferung nicht unter § 4 Nr. 9 a UStG fällt
Gerüstbau		X	vgl. A. 182 a Abs. 9 Nr. 9 UStR
Gewerbliche Geschirrspüler			
(Installation)	X		Voraussetzung: fest verbunden mit Gebäude durch Herstellung von Fundament / Vorrichtung vor Ort
Grabsteine		X	Ausnahme: Mausoleum
Hausanschlüsse	X		vgl. A. 182 a Abs. 4 Satz 2 UStR
Heizungsanlage (Einbau)	X		
Kanalbau	X		
Künstlerische Leistungen	X		Voraussetzung: Auswirkung auf Substanz, Werkausführung durch Künstler
Labordienstleistungen (u. a. chemische Analyse von Baustoffen)		X	
Landschaftsgestaltung		X	Anschütten von Hügeln und Böschungen sowie das Ausheben von Gräben und Mulden
Leitplanken	X		
Lichtwerbeanlage (Installation)	X		vgl. A. 182 a Abs. 4 Satz 2 UStR
Malerarbeiten	X		
Markise (Einbau)	X		
Maschinen		X	das Erstellen von Fundamenten, Sockeln und Befestigungsvorrichtungen sind i. d. R. Nebenleistungen, vergl. A. 182 a Abs. 6 UStR
Materiallieferungen (u. a. durch Baustoffhändler, Baumärkte)		X	
Messestand (Aufstellen)		X	
Pflasterarbeiten	X		
Pflege einer Dachbegrünung		X	
Planierraupe (Zurverfügungstellung mit Bedienungspersonal)		X	vgl. Baukran
Planungsarbeiten (u. a. durch Statiker, Architekt)		X	Voraussetzung: Hauptleistung ist Planung
Regalförderzeug		X	vgl. Anlagenbau
Rodung, Herausfräsen der Wurzeln und Abtransport		X	Ausnahme: Arbeiten werden im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerkes durchgeführt

Leistungsbeschreibung	Bauleistung		Bemerkung
	Ja	nein	
Rohrreinigung		X	Ausnahme: Veränderung, Bearbeitung, Austausch von Teilen und die Grenze von 500 € wird überschritten, vgl. A. 182 a Abs. 9 Nr. 15 UStR
Rolltreppe (Einbau)	X		
Sanierung von Bauteilen (Korrosionsschutz) im eigenen Betrieb ohne Aus- und Einbau vor Ort		X	
Sauna (Einbau)	X		
Silo	X		Voraussetzung: Errichtung/Aufbau im Rahmen einer Werklieferung vor Ort
Spielplätze und Spielanlagen	X		Voraussetzung: Verbindung mit dem Grund und Boden durch Fundament o. Ä.
Straßen- und Wegebau	X		
Tankanlageneinbau	X		nicht: Reinigung Tank
Tapezierarbeiten	X		
Telefonanlage	X		vgl. EDV-Anlagen Voraussetzung keine bloße Lieferung der Endgeräte
Teppichboden verlegen	X		
Tunnelbau	X		
Überlandleitungen verlegen/austauschen	X		s. a. Erdkabel
Überwachungsleistungen (im Zusammenhang mit Bauleistungen)		X	
Verkehrsschilder und Ampel-anlagen			bei substanzverändernden Instandhaltungsarbeiten gilt die Grenze von 500 €, vergleiche A. 182 a Abs. 9 Nr. 15 UStR
o vorübergehend		X	
Verkaufsregale	X		Voraussetzung: fest verbunden mit Gebäude
Verlegen von Rohren für die Energie- oder Wasserversorgung	X		
Verkehrsleitanlagen auf Bau-stellen, die nur für die Zeit der Baustelle errichtet werden		X	vgl. Betongleitwände
Video-Überwachungsanlagen	X		
Wartung von Brandschutzanlagen, Heizungsanlagen, Klimaanlage	X		Voraussetzung: Veränderung, Bearbeitung, Austausch von Teilen und Überschreitung der Grenze von 500 €, vgl. A. 182 a Abs. 9 Nr. 15 UStR
Wasserlieferungen		X	

V. Musterschreiben an den Bauleistungsempfänger

Schreinerei Holz

Musterholz GmbH
Musterholz
55555 Musterhausen

Abrechnung über Bauleistungen nach § 13b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserer Rechtsauffassung erbringe/n ich/wir als Unternehmer die folgende(n) Bauleistung(en) nach § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG (Bescheinigung nach § 48b EStG ist als Anlage beigefügt) an Sie:

_____ Zeitpunkt/Zeitraum	_____ Art der Bauleistung	_____ Bauobjekt
_____ Zeitpunkt/Zeitraum	_____ Art der Bauleistung	_____ Bauobjekt
_____ Zeitpunkt/Zeitraum	_____ Art der Bauleistung	_____ Bauobjekt

Die Anwendung des sog. Reverse-Charge-Verfahrens (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) kommt aber gemäß § 13b Absatz 5 Satz 2 UStG nur dann zur Anwendung, wenn Sie als Leistungsempfänger Unternehmer sind, selbst Bauleistungen erbringen **und darüber hinaus die von mir/uns an Sie erbrachte(n)/zu erbringende(n) o.a. Bauleistung(en) seinerseits unmittelbar zur Erbringung von derartigen Bauleistungen verwenden.**

Bitte bestätigen Sie mir/uns Ihre Eigenschaft als „bauleistendes Unternehmern“ (Bauleister), der die von mir/uns an Sie erbrachte(n)/zu erbringende(n) o.a. Bauleistung(en) seinerseits unmittelbar zur Erbringung von derartigen Bauleistung verwendet durch:

- unten aufgeführte Unterschrift und Rücksendung und
- Überlassung einer im Zeitpunkt der Ausführung der Bauleistung(en) gültigen Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG ausdrücklich für umsatzsteuerliche Zwecke für die von mir/uns an Sie erbrachte(n)/zu erbringende(n) o.a. Bauleistung(en).

Mit freundlichen Grüßen

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom _____._____ zu „Abrechnung über Bauleistungen nach § 13b UStG“ und versichern Ihnen, für die von Ihnen erbrachte(n)/zu erbringende(n) o.a. Bauleistungen „bauleistender Unternehmer“ (Bauleister) im Sinne des § 13b UStG zu sein, der die von Ihnen an mir/uns erbrachte(n)/zu erbringende(n) o.a. Bauleistung(en) seinerseits unmittelbar zur Erbringung von derartigen Bauleistungen verwendet.

Bitte weisen Sie bei Abrechnungen für die von Ihnen erbrachte(n)/zu erbringende(n) o.a. Bauleistungen bis auf Widerruf dieser Versicherung keine Umsatzsteuer mehr aus, da wir diese nach § 13b UStG schulden und abführen, und versehen die entsprechenden Rechnung(en) mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Bezüglich der Verjährung etwaiger Ansprüche auf Umsatzsteuer erklären wir uns mit einer Verjährungsfrist von 15 Jahren beginnend mit der Kenntnis der Umsatzsteuerpflicht einverstanden.“

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

VI. Musterschreiben an den leistenden Unternehmer

Musterbau GmbH

Schreinerei Holz
Musterholz
55555 Musterhausen

Abrechnung über Bauleistungen nach § 13b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit versichern wir Ihnen, dass mein/unser Unternehmen als „bauleistendes Unternehmen“ (Bauleister) gemäß § 13b Absatz 5 Satz 2 UStG die folgende(n), von Ihnen erbrachte(n)/zu erbringende(n) Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG, selbst seinerseits unmittelbar zur Erbringung von derartigen Bauleistungen verwendet:

_____ Zeitpunkt/Zeitraum	_____ Art der Bauleistung	_____ Bauobjekt
_____ Zeitpunkt/Zeitraum	_____ Art der Bauleistung	_____ Bauobjekt
_____ Zeitpunkt/Zeitraum	_____ Art der Bauleistung	_____ Bauobjekt

Zu Ihrer eigenen Sicherheit haben wir eine im Zeitpunkt der Ausführung der von Ihnen erbrachte(n)/zu erbringende(n) o.a. Bauleistung(en) gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG beigefügt, die ausdrücklich für umsatzsteuerliche Zwecke für die von Ihnen an mir/uns erbrachte(n)/zu erbringende(n) o.a. Bauleistung(en) gilt.

Folglich schulden wir für Sie gemäß § 13b Absatz 5 Satz 2 UStG i.V.m. § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG die Umsatzsteuer aus Ihren erbrachte(n)/zu erbringende(n) o. a. Bauleistung(en).

Bitte weisen Sie in Ihren Abrechnungen an uns für die von Ihnen erbrachte(n)/zu erbringende(n) o. a. Bauleistungen keine Umsatzsteuer aus und versehen die entsprechenden Rechnung(en) mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.

Bezüglich der Verjährung etwaiger Ansprüche auf Umsatzsteuer erklären wir uns mit einer Verjährungsfrist von 15 Jahren beginnend mit der Kenntnis der Umsatzsteuerpflicht einverstanden.

Bitte senden Sie uns unten aufgeführte Bestätigung für unsere Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom _____._____ zu „Abrechnung über Bauleistungen nach § 13b UStG“. Wir werden auf Grund Ihrer o. a. Versicherung auf Abrechnungen an Sie für die von mir/uns erbrachte(n)/zu erbringende(n) o. a. Bauleistungen keine Umsatzsteuer ausweisen und die entsprechenden Rechnung(en) mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers versehen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift